

ENTWURF

Beilage Nr. 15/2004

WIENER LANDTAG

Gesetz über die MitarbeiterInnenvorsorge für Bedienstete der Gemeinde Wien (Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz – W-MVG) und mit dem die Besoldungsordnung 1994 (24. Novelle zur Besoldungsordnung 1994) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (20. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Gesetz über die MitarbeiterInnenvorsorge für Bedienstete der Gemeinde Wien (Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz – W-MVG)

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Regelungsgegenstand

§ 1. Dieses Gesetz regelt die von der Gemeinde Wien für ihre Bediensteten (§ 2) zu leistenden Beiträge an eine Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) im Sinn des § 18 Abs. 1 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes - BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002 (Beitragsrecht), die Ansprüche der Bediensteten gegenüber der MV-Kasse (Leistungsrecht), die Auswahl der MV-Kasse und deren Wechsel sowie die gegenseitigen Auskunftspflichten.

Geltungsbereich

§ 2. (1) Dieses Gesetz gilt, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, für Bedienstete, die in einem durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die in Art. 14 Abs. 2 und in Art. 14a Abs. 2 lit. e und Abs. 3 lit. b B-VG genannten Lehrer und Lehrerinnen sowie Erzieher und Erzieherinnen;

2. Bedienstete, deren privatrechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien vor dem 1. Jänner 2005 begründet worden ist;
3. Landarbeiter und Landarbeiterinnen des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien, einschließlich der dort beschäftigten Saisonarbeiter und Saisonarbeiterinnen, für die ein Kollektivvertrag gilt;
4. Forstarbeiter und Forstarbeiterinnen des Forstamtes der Stadt Wien, einschließlich der dort beschäftigten Saisonarbeiter und Saisonarbeiterinnen, für die ein Kollektivvertrag gilt;
5. Tages- und Stundenaushelfer und Tages- und Stundenaushelferinnen;
6. Personen, die ausschließlich für eine Tätigkeit im Ausland aufgenommen werden und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Ausland haben, wenn mit ihnen Dienstverträge nach dem für den Dienstort maßgebenden ausländischen Recht abgeschlossen werden;
7. Dienstverhältnisse, für die eine im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehende Norm der kollektiven Rechtsgestaltung einen Abfertigungsanspruch vorsieht, der über dem für das betreffende Dienstverhältnis geltenden gesetzlich festgelegten Ausmaß bezogen auf die Anzahl der zustehenden Monatsentgelte liegt, auf die Dauer der Geltung dieser Norm.

(3) Auf in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehende Bedienstete (Beamte oder Beamtinnen) findet dieses Gesetz insoweit Anwendung, als darin auf diese Bediensteten oder diesen Absatz ausdrücklich Bezug genommen wird.

(4) Wechselt ein Bediensteter oder eine Bedienstete von einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ohne Unterbrechung in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien, gilt das privatrechtliche Dienstverhältnis bei der Beurteilung gemäß Abs. 2 Z 2 als im Zeitpunkt der seinerzeitigen Anstellung (§ 3 Abs. 1 der Dienstordnung 1994 – DO 1994, LGBl. für Wien Nr. 56) als begründet.

(5) Wird ein ehemaliger Bediensteter oder eine ehemalige Bedienstete (Abs. 1), der sein oder die ihr Dienstverhältnis gemäß § 42 Abs. 1, § 44 oder § 45 Abs. 1 und 3 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 – VBO 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, aufgelöst hat, innerhalb eines Jahres wieder in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien aufgenommen, gilt das neuerliche Dienstverhältnis bei der Beurteilung gemäß Abs. 2 Z 2 als Fortsetzung des vorangegangenen Dienstverhältnisses.

2. Abschnitt

Beitragsrecht

Beginn und Höhe der Beitragszahlung

§ 3. (1) Die Gemeinde Wien hat für den Bediensteten oder die Bedienstete ab dem Beginn des Dienstverhältnisses einen laufenden Beitrag in Höhe von 1,53 vH des jeweils monatlich gebührenden Entgelts an die gemäß § 8 ausgewählte MV-Kasse zu überweisen, sofern das Dienstverhältnis länger als einen Monat dauert. Der erste Monat ist jedenfalls beitragsfrei.

(2) Wird innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr ab dem Ende eines Dienstverhältnisses neuerlich ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien begründet, setzt die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des neuerlichen Dienstverhältnisses ein.

Entgelt

§ 4. Unter Entgelt im Sinn dieses Gesetzes sind die unter den Entgeltbegriff des § 49 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, fallenden Geld- und Sachleistungen, unter Außerachtlassung der Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG und der Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 Abs. 3 ASVG, zu verstehen.

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge

§ 5. Der Magistrat hat die Beiträge von der Gesamtsumme der in einem Kalendermonat (Beitragsmonat) gebührenden Entgelte zu ermitteln und bis zum 15. des dem Beitragsmonat folgenden Monats an die MV-Kasse zu überweisen.

Beitragsleistungen für entgeltfreie Zeiträume

§ 6. (1) Der oder die Bedienstete hat für die Dauer eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach den §§ 19 und 37 des Wehrgesetzes 2001 – WG 2001, BGBl. I Nr. 146, sowie eines Zivildienstes nach § 6a und eines Auslandsdienstes nach § 12b des Zivildienstgesetzes (ZDG), BGBl. Nr. 679/1986, bei jeweils weiterhin aufrechter Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch die Gemeinde Wien in Höhe von 1,53 vH der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001.

(2) Ein Anspruch auf eine Beitragsleistung gemäß Abs. 1 besteht nicht für einen Präsenzdienst gemäß § 19 Abs. 1 Z 5, 6 und 8 WG 2001 für den zwölf Monate übersteigenden Teil.

(3) Für die Dauer eines Anspruches auf Wochen- oder Krankengeld nach dem ASVG oder auf gleichartige Leistungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien hat der oder die Bedienstete bei weiterhin aufrechter Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch die Gemeinde Wien in Höhe von 1,53 vH einer fiktiven Bemessungsgrundlage. Diese richtet sich im Fall des Wochengeldes nach dem für die letzten drei Kalendermonate vor dem Eintritt des Versicherungsfalles oder vor dem den Anspruch auf eine gleichartige Leistung der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien auslösenden Ereignis durchschnittlich gebührenden Entgelt, im Fall des Krankengeldes nach der Hälfte dieses Entgelts, wobei Sonderzahlungen nicht zu berücksichtigen sind.

(4) Hinsichtlich der Fälligkeit der Beitragsleistungen nach Abs. 1 und 3 ist § 5 sinngemäß anzuwenden.

Verfügungs- und Exekutionsbeschränkungen

§ 7. Die Abtretung oder Verpfändung der von der Gemeinde Wien an die MV-Kasse eingezahlten Beiträge abzüglich der einbehaltenen Verwaltungskosten ist rechtsunwirksam, soweit der oder die Bedienstete (§ 2 Abs. 1 oder 3), für den oder die die Beiträge geleistet worden sind, darüber nicht als Abfertigungsanspruch (§ 15) verfügen kann.

3. Abschnitt

Auswahl und Wechsel der MV-Kasse

Auswahl der MV-Kasse

§ 8. Die Auswahl der MV-Kasse hat für alle von diesem Gesetz erfassten Bediensteten durch den Magistrat im Einvernehmen mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Landesgruppe Wien namens der Bediensteten, für die Beiträge nach diesem Gesetz zu leisten sind, zu erfolgen.

Beitrittsvertrag

§ 9. (1) Der Beitrittsvertrag ist zwischen der MV-Kasse und der Gemeinde Wien abzuschließen.

(2) Der Beitrittsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

1. die ausgewählte MV-Kasse;
2. Grundsätze der Veranlagungspolitik;
3. die näheren Voraussetzungen für die Kündigung des Beitrittsvertrages;
4. die Höhe der Verwaltungskosten gemäß § 29 Abs. 2 Z 5 BMVG;
5. die Meldepflichten des Magistrats gegenüber der MV-Kasse;
6. eine allfällige Zinsgarantie gemäß § 24 Abs. 2 BMVG;
7. alle Dienstgeberkontonummern der Gemeinde Wien;
8. Art und Berechnungsweise der Barauslagen, die die MV-Kasse gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 BMVG verrechnen darf.

Kontrahierungszwang

§ 10. Lehnt die MV-Kasse ein gesetzesgemäßes Anbot der Gemeinde Wien zum Abschluss des Beitrittsvertrages ab, hat sie trotzdem, sofern die Gemeinde Wien schriftlich auf einem Vertragsabschluss besteht, das Anbot anzunehmen, und zwar zu den gleichen Bedingungen wie für ihre sonst üblicherweise abgeschlossenen Beitrittsverträge mit anderen Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen, insbesondere zu den gleichen Verwaltungskosten gemäß § 29 Abs. 2 Z 5 BMVG.

Beendigung des Beitrittsvertrages und Wechsel der MV-Kasse

§ 11. (1) Die Kündigung des Beitrittsvertrages durch die Gemeinde Wien oder durch die MV-Kasse oder die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften im Sinn des § 3 Z 3 BMVG auf eine andere MV-Kasse sichergestellt ist. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages kann rechtswirksam nur für alle von diesem Gesetz erfassten Bediensteten gemeinsam erfolgen.

(2) Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der MV-Kasse ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages beträgt sechs Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages wird frühestens zu dem Bilanzstichtag der MV-Kasse wirk-

sam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt.

(3) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften im Sinn des § 3 Z 3 BMVG auf die neue MV-Kasse hat binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der MV-Kasse zu erfolgen, wobei zu diesem Monatsende eine Ergebniszuweisung unter Berücksichtigung einer allfälligen Garantieleistung gemäß § 24 BMVG vorzunehmen ist. Nach Übertragung hervorkommende, noch zu diesen Abfertigungsanwartschaften gehörige Beträge sind als Nachtragsüberweisung unverzüglich auf die neue MV-Kasse zu übertragen. Ab dem Bilanzstichtag sind die Abfertigungsbeiträge unabhängig davon, ob sie noch vor dem Bilanzstichtag gelegene Monate betreffen, an die neue MV-Kasse zu überweisen.

(4) § 8 ist auf den Wechsel der MV-Kasse anzuwenden.

4. Abschnitt

Auskunftspflichten

Auskunftspflicht gegenüber der MV-Kasse

§ 12. (1) Der Magistrat ist verpflichtet, der MV-Kasse über alle für die Verwaltung der Ansprüche und die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umstände, einschließlich jener, die das Dienstverhältnis betreffen, unverzüglich Auskunft zu erteilen. Insbesondere sind auch die für die Kontoführung gemäß § 25 BMVG erforderlichen Namen der Bediensteten bekannt zu geben.

(2) Die (ehemaligen) Bediensteten (§ 2 Abs. 1 oder 3), für die Beiträge nach diesem Gesetz zu leisten sind oder zu leisten waren, sind verpflichtet, der MV-Kasse über Verlangen alle für die Verwaltung ihrer Ansprüche und die Prüfung von Verfügungsansprüchen maßgebenden Umstände bekannt zu geben.

Auskunftspflicht gegenüber den Bediensteten

§ 13. Der Magistrat hat dem oder der Bediensteten die jeweils maßgebende Bemessungsgrundlage für die Beitragsleistung (§ 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 3) bekannt zu geben.

5. Abschnitt

Leistungsrecht

Anspruch auf Abfertigung

§ 14. (1) Der oder die Bedienstete (§ 2 Abs. 1 oder 3), für den oder die Beiträge geleistet worden sind, hat bei Beendigung seines oder ihres Dienstverhältnisses gegen die MV-Kasse Anspruch auf eine Abfertigung. Die Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis gilt nicht als Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der oder die ehemalige Bedienstete kann über die Abfertigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses infolge

1. Kündigung durch den Bediensteten oder die Bedienstete gemäß § 42 VBO 1995 oder Austritt gemäß § 45 VBO 1995 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften, ausgenommen bei Kündigung oder Austritt unter den in § 48 Abs. 3 VBO 1995 genannten Voraussetzungen oder wenn für den Austritt ein wichtiger Grund im Sinn des § 45 Abs. 1 oder 3 VBO 1995 vorliegt,
2. verschuldeter Entlassung des oder der Bediensteten (§ 2 Abs. 1 oder 3) gemäß § 74 DO 1994, § 45 Abs. 1 und 2 VBO 1995 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften,
3. gerichtlicher Verurteilung eines oder einer Bediensteten durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen (ausgenommen Jugendstraftaten) zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe, es sei denn, die ganze Strafe wird bedingt nachgesehen, außer die Nachsicht wird widerrufen,

nur verfügen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 zweiter Satz vorliegen.

Gleiches gilt, wenn noch keine drei Einzahlungsjahre seit der ersten Beitragszahlung an eine MV-Kasse nach der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Dienst(Arbeits)verhältnisses oder der letztmaligen Auszahlung einer Abfertigung vergangen sind. Bei Berechnung der Einzahlungsjahre sind alle Beitragszeiten des oder der Bediensteten – einschließlich jener für entgeltfreie Zeiträume – bei sämtlichen Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen zu berücksichtigen, ausgenommen die Beitragszeiten aus zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches weiterhin aufrechten Dienst(Arbeits)verhältnissen.

(3) Über die Abfertigung kann jedenfalls verfügt werden:

1. von einem oder einer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung,
2. von einem Beamten oder einer Beamtin (§ 1 Abs. 2 DO 1994) mit Übertritt oder Versetzung in den Ruhestand (§§ 68a bis 68c DO 1994),
3. wenn der oder die ehemalige Bedienstete (§ 2 Abs. 1 oder 3) Anspruch auf Auszahlung einer Abfertigung bei Beendigung eines dem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien nachfolgenden Dienst(Arbeits)verhältnisses nach den Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes oder nach anderen gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften hat, und
4. wenn der oder die (ehemalige) Bedienstete seit mindestens fünf Jahren in keinem Dienst(Arbeits)verhältnis mehr steht, auf Grund dessen Beiträge nach dem BMVG oder gleichartigen landesgesetzlichen Bestimmungen zu leisten sind; dies gilt nicht bei Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis.

(4) Bei Tod des oder der Bediensteten (§ 2 Abs. 1 oder 3) gebührt die Abfertigung den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der oder die Bedienstete gesetzlich verpflichtet war. Sind keine solchen Erben vorhanden, fällt die Abfertigung in die Verlassenschaft gemäß § 531 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, JGS. Nr. 946/1811. Gleiches gilt auch bei Tod des oder der ehemaligen Bediensteten, soweit nicht § 14 Abs. 5 BMVG anzuwenden ist.

Geltendmachung des Anspruches

§ 15. Der oder die (ehemalige) Bedienstete (§ 2 Abs. 1 oder 3), der oder die über die Abfertigung verfügen kann (§ 14), hat die von ihm oder ihr beabsichtigte Verfügung über die Abfertigung (§ 18) der MV-Kasse schriftlich bekannt zu geben. Darin kann er oder sie die MV-Kasse weiters beauftragen, auch die Auszahlungen von Abfertigungen oder die Durchführung von Verfügungen im Sinn des § 18 über Abfertigungen aus anderen MV-Kassen zu veranlassen.

Höhe der Abfertigung

§ 16. Die Höhe der Abfertigung ergibt sich aus dem in der MV-Kasse verwalteten Abfertigungsanspruch des oder der (ehemaligen) Bediensteten (§ 2 Abs. 1 oder 3) zum Ende jenes Monats, zu dem der Anspruch gemäß § 17 fällig geworden ist, einschließlich

einer allfälligen Garantieleistung gemäß § 24 BMVG. Der Abfertigungsanspruch setzt sich aus den in § 3 Z 3 BMVG genannten Betragsteilen zusammen.

Fälligkeit der Abfertigung

§ 17. (1) Die Abfertigung wird am Letzten des zweiten Monats nach Geltendmachung des Anspruchs gemäß § 15 fällig, wobei die Zweimonatsfrist frühestens mit dem den Anspruch auslösenden Ereignis zu laufen beginnt, und ist binnen fünf Werktagen durch die MV-Kasse auszuführen. Nach Zahlung hervorkommende, noch zu diesem Abfertigungsanspruch gehörige Beträge sind als Nachtragszahlung unverzüglich zur Zahlung fällig.

(2) Der oder die (ehemalige) Bedienstete (§ 2 Abs. 1 oder 3) kann die MV-Kasse einmalig anweisen, die Durchführung von Verfügungen nach § 18 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 um ein bis sechs ganze Monate nach Fälligkeit vorzunehmen. An eine solche Anweisung ist die MV-Kasse nur dann gebunden, wenn sie spätestens 14 Tage vor Fälligkeit gemäß Abs. 1 bei ihr einlangt. Im Aufschubzeitraum ist die Abfertigung im Rahmen der Veranlagungsgemeinschaft weiter zu veranlagern. Mit dem Ende des letzten vollen Monats des Aufschubzeitraumes ist eine ergänzende Ergebniszuweisung vorzunehmen.

Verfüugungsmöglichkeiten des oder der ehemaligen Bediensteten über die Abfertigung

§ 18. (1) Nach Beendigung seines oder ihres Dienstverhältnisses (§ 14 Abs. 1) kann der oder die ehemalige Bedienstete (§ 2 Abs. 1 oder 3)

1. die Auszahlung der Abfertigung als Kapitalbetrag verlangen;
2. den gesamten Abfertigungsbetrag bis zum Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 3 weiterhin in der MV-Kasse veranlagern;
3. die Übertragung des gesamten Abfertigungsbetrages in die MV-Kasse des neuen Dienst(Arbeit)gebers verlangen;
4. die Überweisung der Abfertigung
 - a) an ein Versicherungsunternehmen seiner oder ihrer Wahl als Einmalprämie für eine vom oder von der ehemaligen Bediensteten nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400), wobei abweichend von § 108b Abs. 1 Z 2 EStG 1988 vorgesehen werden kann, dass die Zusatzpension frühestens mit Vollendung des 40. Lebensjahres auszuführen ist, oder
 - b) an ein Kreditinstitut seiner oder ihrer Wahl zum ausschließlichen Zweck des Erwerbs von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds durch Abschluss eines

unwiderruflichen Auszahlungsplans gemäß § 23g Abs. 2 Z 2 des Investmentfondsgesetzes – InvFG 1993, BGBl. Nr. 532, oder

c) an eine Pensionskasse, bei der der oder die ehemalige Bedienstete bereits Berechtigter oder Berechtigte im Sinn des § 5 des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 282/1990, ist, als Beitrag gemäß § 15 Abs. 3 Z 10 PKG

verlangen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 14 Abs. 2, es sei denn, dass die Voraussetzungen für die Verfügung über die Abfertigung nach § 14 Abs. 3 Z 1 erfüllt sind oder erfüllt wären, wenn der oder die ehemalige Bedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien gestanden wäre.

(2) Gibt der oder die ehemalige Bedienstete (§ 2 Abs. 1 oder 3) die Erklärung über die Verwendung des Abfertigungsbetrages nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung seines oder ihres Dienstverhältnisses ab, ist der Abfertigungsbetrag – solange nicht eine Verfügung im Sinn des Abs. 1 getroffen wird – weiter zu veranlagen.

(3) Gibt der oder die ehemalige Bedienstete (§ 2 Abs. 1) binnen zwei Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses infolge Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung keine Erklärung über die Verwendung des Abfertigungsbetrages ab, so ist die Abfertigung als Kapitalbetrag auszuführen. Gleiches gilt auch für den Beamten oder die Beamtin, der oder die bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Verfügung über die Abfertigung gemäß § 14 Abs. 3 Z 2 keine Erklärung gemäß Abs. 1 abgegeben hat.

(4) Abfertigungsbeträge, über die der oder die (ehemalige) Bedienstete (§ 2 Abs. 1 oder 3) gemäß § 14 nicht verfügen kann, sind weiterhin in der MV-Kasse zu veranlagen.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Unabdingbarkeit

§ 19. Die Rechte, die den Bediensteten auf Grund dieses Gesetzes zustehen, können durch Dienst(Arbeits)vertrag oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

Datenübermittlung

§ 20. Der Magistrat kann der MV-Kasse jene Daten, die eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der ihr durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben darstellen, auch elektronisch übermitteln.

Erstmalige Auswahl der MV-Kasse

§ 21. (1) Die mit der erstmaligen Auswahl der MV-Kasse erforderlichen Maßnahmen, einschließlich des Abschlusses des Beitrittsvertrages, können bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erfolgen.

(2) Beiträge, die mangels Auswahl einer MV-Kasse nicht sofort weitergeleitet werden können, sind nach Auswahl der MV-Kasse unverzüglich samt Verzugszinsen im Ausmaß von 2 vH pro Jahr an die ausgewählte MV-Kasse zu überweisen. Dies gilt auch für Beiträge für Bedienstete, die vor Auswahl der MV-Kasse aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien ausgeschieden sind.

Verweisungen

§ 22. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 23. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

In-Kraft-Treten

§ 24. Es treten in Kraft:

1. § 21 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
2. §§ 1 bis 20, § 21 Abs. 2 sowie §§ 22 und 23 mit 1. Jänner 2005.

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. xx/2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 41 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Eine Abfertigung gebührt überdies dem Beamten, der gemäß § 73 Abs. 1 der Dienstordnung 1994 austritt und ohne Unterbrechung nach Auflösung seines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien aufgenommen wird, wenn für ihn im privatrechtlichen Dienstverhältnis Beiträge nach dem Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz – W-MVG zu leisten sind.“

2. In § 41 Abs. 3 wird der Ausdruck „Abs. 2“ durch den Ausdruck „Abs. 2 und 2a“ ersetzt.

3. In § 49d Abs. 2 wird der Ausdruck „Verwendungsgruppe 4“ durch den Ausdruck „Verwendungsgruppe 3 oder 4“ ersetzt.

Artikel III

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. xx/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Vertragsbedienstete hat keinen Anspruch auf die einmalige Entschädigung, wenn

1. er das Dienstverhältnis gekündigt hat und ihm keine Abfertigung nach diesem Gesetz gebührt,
2. die Gründe des § 48 Abs. 2 Z 5, 6 oder 8 vorliegen oder
3. – sofern für den Vertragsbediensteten das Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz – W-MVG gilt – er gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 bis 3 W-MVG keinen Anspruch auf Verfügung über die Abfertigung hat.“

2. § 48 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Vertragsbediensteten, für den das Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz nicht gilt, gebührt beim Enden des Dienstverhältnisses eine Abfertigung.“

3. In § 48 Abs. 3, 4 und 9 Einleitungssatz wird jeweils nach dem Wort „Vertragsbediensteten“ der Klammerausdruck „(Abs. 1)“ eingefügt.

4. In § 48a Abs. 1 wird nach dem Wort „Vertragsbediensteten“ der Klammerausdruck „(§ 48 Abs. 1)“ eingefügt.

5. Nach § 48a wird folgender § 48b eingefügt:

„§ 48b. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß einem Saisonbediensteten eine Abfertigung gebührt, richtet sich nach den §§ 12a und 12b der Dienstvorschrift für Aushilfs- und Saisonbedienstete 1997, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 8 in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 23/2004.“

Artikel IV

Es treten in Kraft:

1. Art. II Z 3 mit 1. Jänner 2004;
2. Art. II Z 1 und 2 sowie Art. III mit 1. Jänner 2005.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Problem:

Mit dem Bundesgesetz über die betriebliche Mitarbeitervorsorge (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz – BMVG), BGBl. I Nr. 100/2002, wurde für Personen, deren Arbeitsverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht, ein neues Abfertigungsrecht geschaffen. Das BMVG findet jedoch auf privatrechtliche Dienstverhältnisse zu einem Land oder einer Gemeinde keine Anwendung;

Ziel:

Schaffung eines am BMVG orientierten Abfertigungsrechtes für die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehenden Bediensteten;

Inhalt:

1. Umgestaltung des Abfertigungsrechts von einem leistungsorientierten in ein beitragsorientiertes System;
2. Auslagerung der Abfertigungsverpflichtung der Gemeinde Wien auf eine rechtlich selbständige Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse), wobei sich der Anspruch des oder der Bediensteten auf Abfertigung gegen die MV-Kasse richtet;
3. Finanzierung der Abfertigung durch laufende Beitragszahlungen der Gemeinde Wien an die MV-Kasse;
4. Neuregelung des Abfertigungsanspruchs und der Verfügungsmöglichkeiten des oder der Bediensteten über die Abfertigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses und bei Pensionierung;

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Kosten:

Durch die Einführung der „Abfertigung neu“ für die in einem vertraglichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehenden Bediensteten sind in den nächsten zehn Jahren mit Mehrkosten von insgesamt ca. 43,8 Millionen Euro zu rechnen (siehe die finanziellen Erläuterungen).

Für andere Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Hinsichtlich der Neuregelung des Abfertigungsrechts bestehen keine Vorgaben des Rechtes der Europäischen Union.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes über die MitarbeiterInnenvorsorge für Bedienstete der Gemeinde Wien (Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz – W-MVG) und mit dem die Besoldungsordnung 1994 (24. Novelle zur Besoldungsordnung 1994) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (20. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) geändert werden

Allgemeiner Teil

Mit dem Bundesgesetz über die betriebliche Mitarbeitervorsorge (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz – BMVG), BGBl. I Nr. 100/2002, wurde im privaten Arbeitsrecht die „Abfertigung-Neu“ eingeführt. Mit der Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG) wurde die „Abfertigung-Neu“ auch für die Vertragsbediensteten des Bundes geschaffen. Der vorliegende Entwurf soll nunmehr die „Abfertigung-Neu“ auch für die in einem vertraglichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehenden Bediensteten ermöglichen.

Das neue Abfertigungsrecht soll für alle in einem vertraglichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehenden Bediensteten gelten, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2004 begründet wird. Für bis dahin begründete Dienstverhältnisse werden die bisherigen Abfertigungsregelungen weitergelten.

Nach dem bisherigen Abfertigungssystem besteht ein Anspruch auf Abfertigung, wenn das Dienstverhältnis mindestens drei Jahre gedauert hat und nicht durch Kündigung durch den Bediensteten oder die Bedienstete, verschuldete Entlassung oder ungerechtfertigten Austritt geendet hat. Ein Abfertigungsanspruch bei Selbstkündigung des oder der Bediensteten besteht – abgesehen von den Fällen des „Mutter(Vater)schaftsaustrittes“ bzw. der Selbstkündigung während einer Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes – nach dem geltenden Abfertigungsrecht nur dann, wenn der oder die Bedienstete das Dienstverhältnis wegen Inanspruchnahme einer Pensionsleistung aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung kündigt. Die Höhe der Abfertigung ergibt sich aus einem Vielfachen des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses bezogenen Monatsbezugs und aus der Dauer des Dienstverhältnisses, wobei die Höhe der Abfertigung in mehreren Sprüngen jeweils nach Erreichen einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren ansteigt.

Das neue Abfertigungssystem ist beitragsorientiert, das heißt, die Abfertigung wird nunmehr durch laufende monatliche Beitragsleistungen der Gemeinde Wien finanziert, wel-

che diese an eine MV-Kasse abzuführen hat, wobei die Auswahl der MV-Kasse durch den Magistrat im Einvernehmen mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten erfolgen soll. Der Abfertigungsanspruch wächst somit im Gegensatz zum bestehenden System kontinuierlich an. Ein Anspruch auf Abfertigung besteht grundsätzlich bei allen Beendigungsarten von Dienstverhältnissen, ein Anspruch über die Abfertigung verfügen zu dürfen, besteht allerdings nur bei den bisher anspruchsbegründenden Beendigungsarten unter der Voraussetzung des Vorliegens von mindestens drei Einzahlungsjahren. Der Anspruch des oder der Bediensteten auf Abfertigung richtet sich direkt an die MV-Kasse.

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Kompetenztatbestände der Art. 15 Abs. 1 und 9 sowie Art. 21 B-VG.

Finanzielle Erläuterungen:

Durch die Einführung der „Abfertigung-Neu“ für die in einem vertraglichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehenden Bediensteten ist in den nächsten zehn Jahren mit Mehrkosten von insgesamt ca. 43,8 Millionen Euro zu rechnen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Vertragsbedienstete:

Bei den Vertragsbediensteten gibt es derzeit ca. 3.500 Neuaufnahmen pro Jahr, wovon durchschnittlich 1.000 noch im ersten Dienstjahr und 500 weitere innerhalb der ersten zehn Dienstjahre aus ihrem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien ausscheiden.

Die durchschnittliche Gehaltserhöhung wurde unter Berücksichtigung der Biennalsprünge mit 3,5 % pro Jahr angenommen. In Abzug gebracht wurde jener Aufwand, den man sich durch die Einführung der „Abfertigung-Neu“ ab dem 4. Jahr an Abfertigungszahlungen nach dem bisher geltenden Abfertigungssystem erspart.

	jährliche Neueintritte Vertragsbedienstete	Ø Monats-bezug (jährlich 3,5 % Erhöhung)	Summe Vertragsbedienstete monatlich	Dienstgeberkosten für Vertragsbed. bei „Abfertigung-Neu“ - 1,53 % jährlich	abzüglich Minderaufwand durch Wegfall von Abfertigungszahlungen an Vertragsbedienstete	Mehraufwand für Vertragsbed. bei „Abfertigung-Neu“ - 1,53 % jährlich
1. Jahr	3.500	EUR 1.531	EUR 5.358.500	EUR 1.147.791		EUR 1.147.791
2. Jahr	5.500	EUR 1.585	EUR 8.715.218	EUR 1.866.800		EUR 1.866.800
3. Jahr	7.500	EUR 1.640	EUR 12.300.341	EUR 2.634.733		EUR 2.634.733
4. Jahr	9.500	EUR 1.697	EUR 16.125.747	EUR 3.454.135	EUR 100.000	EUR 3.354.135
5. Jahr	11.500	EUR 1.757	EUR 20.203.864	EUR 4.327.668	EUR 500.000	EUR 3.827.668
6. Jahr	13.500	EUR 1.818	EUR 24.547.694	EUR 5.258.116	EUR 900.000	EUR 4.358.116
7. Jahr	15.500	EUR 1.882	EUR 29.170.844	EUR 6.248.395	EUR 1.400.000	EUR 4.848.395
8. Jahr	17.500	EUR 1.948	EUR 34.087.542	EUR 7.301.552	EUR 2.100.000	EUR 5.201.552
9. Jahr	19.500	EUR 2.016	EUR 39.312.675	EUR 8.420.775	EUR 3.000.000	EUR 5.420.775
10. Jahr	21.500	EUR 2.087	EUR 44.861.811	EUR 9.609.400	EUR 3.700.000	EUR 5.909.400
insgesamt				EUR 50.269.363	EUR 11.700.000	EUR 38.569.363

Saisonbedienstete:

Von der Gemeinde Wien werden jährlich ca. 3000 Saisonbedienstete beschäftigt, wobei die durchschnittliche Dienstzeit 5,6 Monate beträgt. Ausgehend von einer durchschnittlichen Gehaltserhöhung von 2 % pro Jahr errechnen sich für die nächsten zehn Jahre folgende Mehrkosten:

jährliche Neueintritte Saisonbedienstete	Ø Monatsbezug (jährlich 2 % Erhöhung)	Summe Saisonbedienstete	Dienstgeberkosten für Saisonbed. bei „Abfertigung-Neu“ - 1,53 % jährlich
3.000	EUR 1.354	EUR 4.062.000	EUR 403.966
3.000	EUR 1.381	EUR 4.143.240	EUR 412.045
3.000	EUR 1.409	EUR 4.226.105	EUR 420.286
3.000	EUR 1.437	EUR 4.310.627	EUR 428.692
3.000	EUR 1.466	EUR 4.396.839	EUR 437.266
3.000	EUR 1.495	EUR 4.484.776	EUR 446.011
3.000	EUR 1.525	EUR 4.574.472	EUR 454.931
3.000	EUR 1.555	EUR 4.665.961	EUR 464.030
3.000	EUR 1.586	EUR 4.759.280	EUR 473.310
3.000	EUR 1.618	EUR 4.854.466	EUR 482.777
			EUR 4.423.314

Lehrlinge:

Bei der Gemeinde Wien sind durchschnittlich 850 Lehrlinge beschäftigt, wobei jährlich ca. 280 neue Lehrdienstverhältnisse begründet werden. Bei einer jährlichen zweiprozentigen Erhöhung der durchschnittlichen Lehrlingsentschädigung errechnen sich für die ersten zehn Jahre der „Abfertigung-Neu“ folgende Mehrkosten:

jährliche Lehrlingszahlen	Ø Lehrlingsentschädigung (jährlich 2 % Erhöhung)	Summe Lehrlinge jährlich	Dienstgeberkosten für Lehrlinge bei „Abfertigung-Neu“ - 1,53 % jährlich
280	EUR 6.315	EUR 1.768.281	EUR 27.055
560	EUR 6.442	EUR 3.607.294	EUR 55.192
800	EUR 6.570	EUR 5.256.342	EUR 80.422
850	EUR 6.702	EUR 5.696.561	EUR 87.157
850	EUR 6.836	EUR 5.810.492	EUR 88.901
850	EUR 6.973	EUR 5.926.702	EUR 90.679
850	EUR 7.112	EUR 6.045.236	EUR 92.492
850	EUR 7.254	EUR 6.166.141	EUR 94.342
850	EUR 7.399	EUR 6.289.463	EUR 96.229
850	EUR 7.547	EUR 6.415.253	EUR 98.153
			EUR 810.621

Ingesamt ergeben sich somit in den ersten zehn Jahren durch die „Abfertigung-Neu“ folgende Mehrkosten:

	Mehraufwand für Vertragsbed. bei „Abfertigung-Neu“ - 1,53 % jährlich	Dienstgeberkosten für Saisonbed. bei „Abfertigung-Neu“ - 1,53 % jährlich	Dienstgeberkosten für Lehrlinge bei „Abfertigung-Neu“ - 1,53 % jährlich	Dienstgeberkosten insgesamt
1. Jahr	EUR 1.147.791	EUR 403.966	EUR 27.055	EUR 1.578.811
2. Jahr	EUR 1.866.800	EUR 412.045	EUR 55.192	EUR 2.334.036
3. Jahr	EUR 2.634.733	EUR 420.286	EUR 80.422	EUR 3.135.441
4. Jahr	EUR 3.354.135	EUR 428.692	EUR 87.157	EUR 3.869.984
5. Jahr	EUR 3.827.668	EUR 437.266	EUR 88.901	EUR 4.353.834
6. Jahr	EUR 4.358.116	EUR 446.011	EUR 90.679	EUR 4.894.806
7. Jahr	EUR 4.848.395	EUR 454.931	EUR 92.492	EUR 5.395.818
8. Jahr	EUR 5.201.552	EUR 464.030	EUR 94.342	EUR 5.759.923
9. Jahr	EUR 5.420.775	EUR 473.310	EUR 96.229	EUR 5.990.314
10. Jahr	EUR 5.909.400	EUR 482.777	EUR 98.153	EUR 6.490.330
insgesamt	EUR 38.569.363	EUR 4.423.314	EUR 810.621	EUR 43.803.298

Besonderer Teil

Zu Art I (W-MVG):

Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes ist Folgendes auszuführen:

§ 1 W-MVG:

§ 1 enthält eine kurze Übersicht über die wesentlichen Inhalte des W-MVG. Wer als MV-Kasse berechtigt ist, Abfertigungsbeiträge hereinzunehmen und zu veranlagen, richtet sich nach den Bestimmungen des BMVG.

§ 2 W-MVG:

Der Geltungsbereich des W-MVG umfasst alle Dienstverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag zur Gemeinde Wien beruhen. Somit gelten die Bestimmungen des W-MVG nicht nur für Vertragsbedienstete im Sinn der Vertragsbedienstetenordnung 1995 (VBO 1995), sondern auch für bei der Gemeinde Wien auf Grund eines Vertrages angestellte Apotheker und Apothekerinnen, Gutsangestellte, Saisonbedienstete und Lehrlinge. Abs. 2 regelt, wer vom Geltungsbereich des W-MVG ausgenommen ist. Generell ausgenommen sind zunächst einmal die sog. „Landeslehrer und Landeslehrerinnen“ (Z 1) und alle Bedienstete, deren privatrechtliches Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2005 begründet worden ist (Z 2); auf Letztere finden die bisher geltenden Abfertigungsregelungen wie zB § 48 VBO 1995 weiterhin Anwendung. Tritt ein ehemaliger Bediensteter oder eine ehemalige Bedienstete innerhalb eines Jahres, nachdem er sein oder sie ihr privatrechtliches Dienstverhältnis aufgelöst hat, neuerlich in den Dienst der Gemeinde Wien, gilt dies für die Beurteilung des Stichtages (Z 2) als Fortsetzung des früheren Dienstverhältnisses und gelten für diese Bediensteten die bisherigen Abfertigungsbestimmungen weiter (Abs. 5). Als Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Bediensteten oder die Bedienstete gemäß Abs. 5 gelten die Selbstkündigung, der Austritt und die einvernehmliche Auflösung. Wird das Dienstverhältnis hingegen einseitig durch die Gemeinde Wien aufgelöst oder endet ein Dienstverhältnis durch Zeitablauf, fällt ein innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses neu begründetes Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien in den Geltungsbereich des W-MVG.

Beim Wechsel von einem pragmatischen in ein privatrechtliches Dienstverhältnis ist zu beachten, dass bei einem nahtlosen Übergang der Dienstverhältnisse der seinerzeitige Anstellungstag für die Beurteilung maßgebend ist, ob das neue privatrechtliche Dienstverhältnis dem W-MVG unterliegt oder nicht (Abs. 4).

Nicht dem W-MVG unterliegen auch die Landarbeiter und Landarbeiterinnen des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien sowie Forstarbeiter und Forstarbeiterinnen des Forstamtes der Stadt Wien einschließlich der in diesen Betrieben beschäftigten Saisonar-

beiter und Saisonarbeiterinnen, für die ein Kollektivvertrag gilt (Abs. 2 Z 3 und 4). Für diese Bediensteten bestehen kollektivvertragliche Abfertigungsregelungen nach den gesetzlichen Vorgaben des Landarbeitsgesetzes 1984 und der Wiener Landarbeitsordnung. Die Z 5 und 6 des Abs. 2 nehmen Tages- und Stundenaushelfer sowie Tages- und Stundenaushelferinnen sowie Bedienstete, die ausschließlich für eine Tätigkeit im Ausland aufgenommen werden (zB für das Wien-Haus in Brüssel) und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Ausland haben, wenn mit ihnen Dienstverträge nach dem für den Dienstort maßgebenden ausländischen Recht abgeschlossen werden, vom Geltungsbereich des W-MVG aus.

Abs. 2 Z 7 berücksichtigt schließlich besondere kollektivvertragliche Regelungen, die bezogen auf die Anzahl der zustehenden Monatsentgelte über das gesetzliche Ausmaß hinausgehende Abfertigungen vorsehen („doppelte Abfertigung“). Für die Dauer der Geltung dieser kollektivvertraglichen Abfertigungsbestimmungen sind auch nach dem im Z 2 festgelegten Stichtag neu begründete Dienstverhältnisse vom Geltungsbereich des W-MVG ausgenommen. Soweit in einem Kollektivvertrag gesetzliche Abfertigungsbestimmungen ohne normative Bedeutung schlicht wiederholt werden, kann daraus für dem W-MVG unterliegende Dienstverhältnisse kein weiterer Abfertigungsanspruch abgeleitet werden.

Soweit im W-MVG von Bediensteten gesprochen wird, sind darunter nur die von § 2 erfassten in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehenden Bediensteten zu verstehen. Soweit sich einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf Beamte und Beamtinnen beziehen, ist auf diese oder auf § 2 Abs. 3 W-MVG ausdrücklich Bezug genommen (Abs. 3).

§ 3 W-MVG:

Nach dem geltenden Abfertigungsrecht ist der Abfertigungsanspruch durch die Dauer des Dienstverhältnisses sowie des zuletzt bezogenen Monatsbezugs bestimmt und wird in einem Vielfachen des für den letzten Monat bezogenen Monatsbezugs bemessen; die Höhe der Abfertigung wächst mit der Dauer des Dienstverhältnisses.

§ 3 Abs. 1 legt abweichend vom bisherigen Recht fest, dass ab Beginn des Dienstverhältnisses Anspruch auf eine Beitragsleistung der Gemeinde Wien an die MV-Kasse besteht und diese Beiträge laufend an die ausgewählte MV-Kasse zu leisten sind. Die Beitragspflicht der Gemeinde Wien tritt grundsätzlich mit dem ersten Tag des Dienstverhältnisses ein. Da zu Beginn des Dienstverhältnisses oft auch ein Probemonat vereinbart wird, wird aus verwaltungstechnischen Gründen – wie auch im BMVG – festgelegt, dass die Beitragszahlung erst ab dem zweiten Monat beginnt. Mehrere Dienstverhältnisse zur Gemeinde Wien innerhalb eines Jahres bewirken daher, dass für die nachfolgenden Dienstverhältnisse auf jeden Fall eine Beitragsleistung ab Beginn des neuerlichen Dienstverhältnisses einsetzt (§ 3 Abs. 2). Beitragsgrundlage ist das Entgelt (§ 4).

§ 4 W-MVG:

Wurde bisher die Abfertigung bei Vertragsbediensteten vom Monatsbezug bemessen und Nebengebühren und Sonderzahlungen nicht berücksichtigt, wird im neuen Abfertigungsrecht – im Gegensatz zum VBG, aber im Einklang mit dem BMVG – auf den Entgeltbegriff des § 49 ASVG abgestellt. Unter diesen Begriff fallen nicht nur – wie bisher – das Gehalt, die ruhegenussfähigen Zulagen und die Kinderzulage (§ 3 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1994), sondern auch Sonderzahlungen und Nebengebühren. Weiters sind auch Urlaubsentschädigungen, Urlaubsabgeltungen, Vergütungen für eine Beschäftigung während der Eltern-Karenz, Naturalleistungen, die der Einkommensteuerpflicht unterliegen, und Kündigungsentschädigungen vom Entgeltbegriff erfasst.

§ 5 W-MVG:

Die Beiträge sind vom Magistrat bis zum 15. des dem Beitragsmonat folgenden Monats an die MV-Kasse zu überweisen.

§ 6 W-MVG:

Diese Bestimmung sieht für bestimmte Zeiten im aufrechten Dienstverhältnis, während derer keine Entgeltfortzahlungspflicht der Dienstgeberin besteht, eine Finanzierung der Beitragsleistung durch die Dienstgeberin vor. Die Finanzierung der Beitragsleistung durch die Dienstgeberin ist für Zeiten vorgesehen, die auch bisher abfertigungswirksam waren (Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst, Zeiten des Wochen- oder Krankengeldbezuges). Zum Präsenz- und Ausbildungsdienst gemäß §§ 19 und 37 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) zählen der Grundwehrdienst, Truppenübungen, Kaderübungen, freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste, der Wehrdienst als Zeitsoldat, der Einsatzpräsenzdienst, außerordentliche Übungen, der Aufschubpräsenzdienst, der Präsenzdienst im Auslandseinsatz (§ 19 WG 2001) und der Ausbildungsdienst für Frauen (§ 37 WG 2001). Als Zivildienst nach § 6a Zivildienstgesetz gilt sowohl der ordentliche Zivildienst als auch der außerordentliche Zivildienst (= Einsatz bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen), als Auslandsdienst gemäß § 12b Zivildienstgesetz gelten der Gedenkdienst, der Friedensdienst und der Sozialdienst. Für die in diesen Fällen zu zahlenden Beiträge wird als fiktive Bemessungsgrundlage das Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG) herangezogen.

Anspruch auf Wochen- oder Krankengeld nach den Satzungen der KFA (Abs. 3) besteht für Vertragsbedienstete (§ 1 VBO 1995), deren Dienstverhältnis nach Ablauf des 31. Dezember 2000 begründet worden ist. Um Schwankungen beim Nebengebührenbezug auszugleichen, ist für die in Abs. 3 genannten Fälle ein Durchrechnungszeitraum von

drei Monaten vorgesehen. Sonderzahlungen, die im Durchrechnungszeitraum anfallen, sind bei dieser Berechnung nicht zu berücksichtigen.

Für Zeiten eines Karenzurlaubes im Sinn des § 34 VBO 1995 (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) besteht keine Verpflichtung der Gemeinde Wien zur Beitragsleistung.

§ 7 W-MVG:

Diese Bestimmung entspricht der Bestimmung des § 8 BMVG, wobei aus kompetenzrechtlichen Gründen die Verfügungs- und Exekutionsbeschränkung nur für die von der Gemeinde Wien an die MV-Kasse einbezahlten Beiträge angeordnet wird.

§ 8 W-MVG:

Die Auswahl der MV-Kasse hat für alle von diesem Gesetz erfassten Bediensteten – es soll nur eine einzige MV-Kasse für alle Bediensteten geben – durch den Magistrat zu erfolgen, wobei dieser das Einvernehmen mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten herzustellen hat.

§§ 9 und 10 W-MVG:

Diese Bestimmungen sind § 11 Abs. 1 bis 3 BMVG nachgebildet. § 9 W-MVG regelt die Zuständigkeit zum formellen Abschluss sowie den wesentlichen Inhalt des Beitrittsvertrages. § 10 W-MVG trifft für den (theoretischen) Fall Vorsorge, dass die Gemeinde Wien von MV-Kassen zurückgewiesen werden würde.

§ 11 W-MVG:

Sowohl der Gemeinde Wien als auch der MV-Kasse soll die Kündigung des Beitrittsvertrages möglich sein. Um eine ununterbrochene Beitragsleistung sicherzustellen, ist der Wechsel der MV-Kasse – wie auch in § 12 BMVG vorgesehen – nur möglich, wenn zugleich eine übernehmende MV-Kasse namhaft gemacht werden kann. Im Fall der Kündigung durch die Dienstgeberin hat die Benennung der übernehmenden MV-Kasse im Kündigungsschreiben zu erfolgen (Abs. 1).

Der Wechsel der MV-Kasse ist einerseits sowohl für die alte als auch für die neue MV-Kasse mit Verwaltungsaufwand verbunden und andererseits muss bei der Gestionierung der Veranlagung der bevorstehende Vermögenstransfer berücksichtigt werden. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwicklung beträgt die gesetzlich festgesetzte und nicht abänderbare Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages sechs Monate (Abs. 2).

Da die Abfertigungsbeiträge für den letzten Monat des alten Geschäftsjahres (in der Regel wird es sich um den Beitrag für Dezember handeln) von der Dienstgeberin erst im neuen Geschäftsjahr an die MV-Kasse überwiesen wird, wird klargestellt, dass diese Überweisung bereits an die neue MV-Kasse zu erfolgen hat (Abs. 3).

Auch für den Wechsel der MV-Kasse gilt, dass das Einvernehmen mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten herzustellen ist (Abs. 4).

§§ 12 und 20 W-MVG:

§ 12 W-MVG regelt die Mitwirkungsverpflichtung des Magistrats und der (ehemaligen) Bediensteten der Gemeinde Wien gegenüber der MV-Kasse. Die Übermittlung jener Daten, die Voraussetzung für die Erfüllung der der MV-Kasse gesetzlich übertragenen Aufgaben sind, kann durch den Magistrat auch auf elektronischem Weg erfolgen (§ 20).

§ 13 W-MVG:

Damit der oder die Bedienstete Kenntnis davon hat, von welcher Bemessungsgrundlage die Beitragsleistung durch die Dienstgeberin erfolgt, sieht § 13 W-MVG vor, dass diese jeweils vom Magistrat bekanntzugeben ist, wobei diese Bekanntgabe in der Regel am Gehaltszettel erfolgen wird.

Kommt es zu einer Nachzahlung von Entgeltbestandteilen, wie zB von Nebengebühren, ist diese Nachzahlung als Teil der Bemessungsgrundlage für die Beitragsleistung jenes Monats auszuweisen, in welchem die Nachzahlung erfolgt.

§ 14 W-MVG:

Abs. 1 regelt den Abfertigungsanspruch dem Grunde nach. Im Gegensatz zum bisherigen Abfertigungsrecht gebührt eine Abfertigung bei jeder Beendigung des Dienstverhältnisses. Der Übertritt in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, das vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen ist, gilt nicht als Beendigung des Dienstverhältnisses im Sinn des Abs. 1. In diesem Fall sind die bis dahin einbezahlten Beiträge von der MV-Kasse so lange weiter zu veranlagern, bis ein Verfügungsanspruch über die Abfertigung entstanden ist (zB gemäß § 14 Abs. 3 Z 2). Bei den bisher anspruchsvernichtenden Beendigungstatbeständen kann über die Abfertigung jedoch nicht verfügt werden („vorläufige Verfügungssperre“ – siehe auch die Ausführungen zu § 18). Ein Verfall von einmal eingezahlten Abfertigungsbeiträgen ist ausgeschlossen. Voraussetzung für eine Verfügung über die Abfertigung ist darüber hinaus, dass hinsichtlich dieses Abfertigungsanspruches ein effektiver Beitragszeitraum von drei Jahren (= 36 Beitragsmonate) seit der ersten Beitragszahlung nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit oder bei erfolgter Auszahlung einer Abfertigung drei Beitragsjahre seit der letzten Auszahlung vorliegen (Abs. 2).

Für die Berechnung der drei Beitragsjahre sind alle Beitragszeiten bei sämtlichen Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen zu berücksichtigen. Im Hinblick auf mehrere gleichzeitig bestehende Dienst(Arbeits)verhältnisse zum selben oder zu verschiedenen Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen wird klargestellt, dass – neben den Beitragszeiten aus dem beendeten aktuellen Dienstverhältnis – ausschließlich Beitragszeiten aus zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs bereits beendeten Dienst(Arbeits)verhältnissen zu be-

rücksichtigen sind. Bei Beendigung einer Beschäftigung während der Eltern-Karenz gemäß § 32a VBO 1995 besteht kein Anspruch auf Abfertigung, da diese Beschäftigung im Rahmen des karenzierten privatrechtlichen Dienstverhältnisses ausgeübt wird (es wird dadurch kein gesondertes Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien begründet) und die Beendigung der Beschäftigung während der Eltern-Karenz keine Beendigung des Dienstverhältnisses zur Folge hat.

Nach Abs. 3 Z 1 hat der oder die Bedienstete jedenfalls Anspruch auf Verfügung über den Abfertigungsbetrag bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. In diesen Fällen besteht der Verfügungsanspruch insbesondere auch dann, wenn der oder die Bedienstete selbst kündigt oder keine drei Einzahlungsjahre zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses vorliegen.

Nach Abs. 3 Z 2 entsteht für einen Beamten oder eine Beamtin, für den oder die auf Grund eines dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangegangenen vertraglichen Dienstverhältnisses zur Gemeinde Wien Beiträge nach diesem Gesetz geleistet wurden, ein Verfügungsanspruch jedenfalls bei Ruhestandsversetzung (Übertritt in den Ruhestand), davor nur dann, wenn er oder sie das Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien durch Austritt beendet hat.

Abs. 3 Z 3 normiert die Aufhebung der „vorläufigen Verfügungssperre“ sobald auf Grund der Beendigung eines dem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien nachfolgenden Dienst(Arbeits)verhältnisses auf Grund gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung entsteht.

Ein Verfügungsanspruch besteht gemäß Abs. 3 Z 4 überdies für den (ehemaligen) Bediensteten oder die (ehemalige) Bedienstete, der oder die bereits mehr als fünf Jahre in keinem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis gestanden ist, für das Abfertigungsbeiträge zu leisten waren (zB bei Arbeitslosigkeit), wobei klargestellt wird, dass diese Bestimmung bei der Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, für das ebenfalls keine Abfertigungsbeiträge an eine MV-Kasse zu leisten sind, nicht gilt.

Wann über eine „vorläufig“ gesperrte Abfertigung bei Übernahme des oder der ehemaligen Bediensteten in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstgeber oder einer anderen Dienstgeberin verfügt werden kann, richtet sich nach den Bestimmungen des BMVG.

Im Fall des Todes des oder der Anspruchsberechtigten fällt die Abfertigung – ohne die bisher in § 48 Abs. 11 VBO 1995 vorgesehene Reduktion des Abfertigungsanspruches auf die Hälfte – den gesetzlichen Erben zu, zu deren Erhaltung der oder die Bedienstete gesetzlich verpflichtet war. Sind keine begünstigten Erben vorhanden, fällt die Abfertigung bei Tod des oder der Bediensteten in die Verlassenschaft wie jeder andere vermögenswerte Anspruch; diesfalls bestimmt sich die Anspruchsberechtigung nach den erbrechtlichen Bestimmungen des ABGB (Abs. 4).

Unter Bediensteten im Sinn des Abs. 4 sind nicht nur die in einem vertraglichen, sondern auch die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehenden Bediensteten zu verstehen, die Ansprüche auf Grund des W-MVG geltend machen können.

Durch den letzten Satz des Abs. 4 sollen Fälle wie derjenige erfasst werden, dass ein Bediensteter oder eine Bedienstete sein oder ihr Dienstverhältnis auf nicht verfügungsbe gründende Art (§ 14 Abs. 2) beendet, in der Folge kein weiteres Dienstverhältnis be gründet und vor Ablauf der in § 14 Abs. 3 Z 4 festgesetzten Fünfjahresfrist stirbt.

§ 15 W-MVG:

Nach dieser Bestimmung hat der oder die (ehemalige) Bedienstete seine oder ihre Ansprüche gegenüber der MV-Kasse schriftlich geltend zu machen.

§ 16 W-MVG:

Die Höhe der Abfertigung ergibt sich aus dem Abfertigungsanspruch zum Ende jenes Monats, in dem der oder die (ehemalige) Bedienstete die Abfertigung schriftlich geltend gemacht hat. Im Fall einer Auszahlung bzw. Überweisung an eine andere MV-Kasse oder an ein Versicherungsunternehmen oder einen Pensionsinvestmentfonds ist auch die Kapitalgarantie bzw. eine allfällige Zinsgarantie zu berücksichtigen. Da die Erträge monatlich zugewiesen werden, ist bei der Höhe der Abfertigung auf das Monatsende abzustellen.

Betragsteile des Abfertigungsanspruches gemäß § 3 Z 3 BMVG sind die von der Dienstgeberin für einen Bediensteten oder eine Bedienstete an die von ihr ausgewählte MV-Kasse eingezahlten Abfertigungsbeiträge abzüglich der einbehaltenen Verwaltungskosten, allfällige der MV-Kasse zugeflossene Verzugszinsen für Abfertigungsbeiträge (siehe § 21 Abs. 2 W-MVG), der allenfalls aus einer anderen MV-Kasse an die von der Gemeinde Wien ausgewählte MV-Kasse übertragene Abfertigungsanspruch und die zugewiesenen Veranlagungsergebnisse.

§ 17 W-MVG:

Die Fälligkeit der Abfertigung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geltendmachung durch den (ehemaligen) Bediensteten oder die (ehemalige) Bedienstete sowie der Regelungen zur Höhe der Abfertigung. Fällig ist die Abfertigung in der Regel am Letzten des zweiten Monats nach Geltendmachung des Anspruches. Für die Auszahlung oder Überweisung wird der MV-Kasse eine Frist von fünf Tagen ab Fälligkeit vorgeschrieben. Wird zB ein Dienstverhältnis auf auszahlungsbegründende Art mit Ablauf des 31. Dezember beendet, der Anspruch am 10. Jänner des folgenden Jahres geltend gemacht, ist die Abfertigung am 31. März des Folgejahres fällig.

Falls nach Zahlung der Abfertigung noch diesen Abfertigungsanspruch betreffende Beiträge bei der MV-Kasse einlangen, hat sie diese unverzüglich entsprechend der vom oder

von der (ehemaligen) Bediensteten gewählten Verwendung auszuzahlen oder weiterzuleiten.

§ 18 W-MVG:

Die in Abs. 1 geregelten Verfügungsmöglichkeiten des oder der ehemaligen Bediensteten entsprechen der Bestimmung des § 17 Abs. 1 BMVG, Abs. 2 entspricht § 17 Abs. 2 BMVG. Abs. 1 letzter Satz normiert in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 3 Z 1, dass sowohl der oder die Vertragsbedienstete bzw. der ehemalige Beamte oder die ehemalige Beamtin über die Abfertigung auch bei Vorliegen der Voraussetzungen einer vorläufigen Verfügungssperre dennoch verfügen dürfen, wenn sie das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bereits vollendet haben.

Nach Beendigung des Dienstverhältnisses infolge Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (Abs. 3) soll ein Verbleib in der MV-Kasse nicht mehr zulässig sein. Es wird daher eine Frist von zwei Monaten festgesetzt, binnen der der oder die ehemalige Bedienstete eine Erklärung über die „Verwendung“ der Abfertigung abgeben muss. Gibt er oder sie diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so ist die MV-Kasse zur Auszahlung der Abfertigung verpflichtet. Falls der MV-Kasse kein Bankkonto für eine Überweisung bekannt ist oder bekannt gegeben wird, wird die Anweisung der Abfertigung im Postweg erfolgen müssen. Dasselbe soll auch für einen Beamten oder eine Beamtin gelten, der oder die in den Ruhestand versetzt wird oder ex lege in den Ruhestand tritt.

§ 19 W-MVG:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind relativ zwingend ausgestaltet.

§ 21 W-MVG:

Durch Abs. 1 werden vorbereitende Maßnahmen in Bezug auf die erstmalige Auswahl der MV-Kasse ermöglicht. Abs. 2 sieht für den Fall, dass mit 1. Jänner 2005 noch keine MV-Kasse ausgewählt ist, vor, dass unverzüglich nach erfolgter Auswahl die an die MV-Kasse zu leistenden Beiträge an diese zu überweisen sind, wobei diese Beiträge wegen der verzögerten Überweisung mit Verzugszinsen im Ausmaß von 2 % p.a. zu verzinsen sind.

§ 22 W-MVG:

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, in welcher Fassung Bundes- oder Landesgesetze, auf die im W-MVG verwiesen wird, zu verstehen sind.

§ 23 W-MVG:

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf Art. 118 Abs. 2 B-VG erforderlich, da die Gesetze Angelegenheiten, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Wien zu besorgen sind, ausdrücklich als solche zu bezeichnen haben.

Art. II Z 1 und 2 (§ 41 Abs. 2a und 3 BO 1994):

In jenen Fällen, in denen ein Bediensteter oder eine Bedienstete von einem pragmatischen Dienstverhältnis „nahtlos“ in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien aufgenommen wird, soll diesem oder dieser Bediensteten aus Anlass seines oder ihres Ausscheidens aus dem pragmatischen Dienstverhältnis eine Abfertigung gebühren, wenn auf das nachfolgende privatrechtliche Dienstverhältnis das W-MVG anzuwenden ist. Ist es nicht anzuwenden, gelten die Abfertigungsbestimmungen des § 48 VBO 1995, insbesondere dessen Abs. 2 Z 1 und Abs. 7.

Art. II Z 3 (§ 49d Abs. 2 DO 1994):

Es wird eine planwidrige Lücke des Gesetzes geschlossen.

Art. III Z 1 bis 4 (§ 39 Abs. 2, § 48 Abs. 1, 3, 4 und 9 sowie § 48a Abs. 1 VBO 1995):

Diese Bestimmungen enthalten die erforderlichen Anpassungen der Vertragsbedienstetenordnung 1995 im Zusammenhang mit dem In-Kraft-Treten des Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetzes (W-MVG). Sie stellen insbesondere sicher, dass es neben Ansprüchen nach dem W-MVG keine weiteren „Altabfertigungsansprüche“ gibt.

Art. III Z 5 (§ 48b VBO 1995):

In Hinkunft unterliegen auch Saisonbedienstete den Bestimmungen des W-MVG. Durch § 48b soll den bereits mehr als zusammen 36 Monate bei der Gemeinde Wien tätigen Saisonbediensteten eine einmalige Abfertigung gesetzlich zugesichert werden.

Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung wurden Bestimmungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht, nicht aufgenommen.

alt

neu

Besoldungsordnung 1994

Besoldungsordnung 1994

Art. II Z 2:

§ 41. (3) Die Abfertigung gemäß Abs. 2 beträgt nach einer Dienstzeit von
1 Jahr das Einfache,
3 Jahren das Zweifache,
5 Jahren das Dreifache,
10 Jahren das Vierfache,
15 Jahren das Sechsfache,
20 Jahren das Neunfache,
25 Jahren das Zwölffache
des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten beim Enden des Dienstverhältnisses entspricht. Der Dienstzeit sind die Zeiten von durch Vertrag begründeten Dienstverhältnissen zur Gemeinde Wien zuzurechnen, wenn das frühere Dienstverhältnis vor oder anlässlich der Unterstellung unter die Dienstordnung 1994 ohne Anspruch auf Abfertigung beendet worden ist.

§ 41. (3) Die Abfertigung gemäß Abs. 2 **und 2a** beträgt nach einer Dienstzeit von
1 Jahr das Einfache,
3 Jahren das Zweifache,
5 Jahren das Dreifache,
10 Jahren das Vierfache,
15 Jahren das Sechsfache,
20 Jahren das Neunfache,
25 Jahren das Zwölffache
des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten beim Enden des Dienstverhältnisses entspricht. Der Dienstzeit sind die Zeiten von durch Vertrag begründeten Dienstverhältnissen zur Gemeinde Wien zuzurechnen, wenn das frühere Dienstverhältnis vor oder anlässlich der Unterstellung unter die Dienstordnung 1994 ohne Anspruch auf Abfertigung beendet worden ist.

Art. II Z 3:

§ 49d. (2) Beamte der Verwendungsgruppe 4, die am Tag der Kundmachung der 22. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 der Beamtengruppe der „Bedienerinnen“ angehören, werden zu Beamten der Beamtengruppe „Raumpfleger/Raumpflegerinnen“.

Vertragsbedienstetenordnung 1995Art. III Z 1:

§ 39. (2) Der Vertragsbedienstete hat keinen Anspruch auf die einmalige Entschädigung, wenn

1. er das Dienstverhältnis gekündigt hat und ihm keine Abfertigung gebührt,
2. er ohne wichtigen Grund vorzeitig ausgetreten ist,
3. ihn ein Verschulden an der Kündigung oder Entlassung trifft.

Art. III Z 2:

§ 48. (1) Dem Vertragsbediensteten gebührt beim Enden des Dienstverhältnisses eine Abfertigung.

§ 49d. (2) Beamte der Verwendungsgruppe **3 oder** 4, die am Tag der Kundmachung der 22. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 der Beamtengruppe der „Bedienerinnen“ angehören, werden zu Beamten der Beamtengruppe „Raumpfleger/Raumpflegerinnen“.

Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 39. (2) Der Vertragsbedienstete hat keinen Anspruch auf die einmalige Entschädigung, wenn

1. er das Dienstverhältnis gekündigt hat und ihm keine Abfertigung **nach diesem Gesetz** gebührt,
2. **die Gründe des § 48 Abs. 2 Z 5, 6 oder 8 vorliegen oder**
3. **– sofern für den Vertragsbediensteten das Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz – W-MVG gilt – er gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 bis 3 W-MVG keinen Anspruch auf Verfügung über die Abfertigung hat.**

§ 48. (1) Dem Vertragsbediensteten, **für den das Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz nicht gilt**, gebührt beim Enden des Dienstverhältnisses eine Abfertigung.

Art. III Z 3:

§ 48. (3) Eine Abfertigung gebührt auch dem Vertragsbediensteten, der gemäß § 42 kündigt oder gemäß § 45 austritt, wenn das Dienstverhältnis

1.
2.
3.
-

(4) Eine Abfertigung gebührt auch dem Vertragsbediensteten, der wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung das Dienstverhältnis mit einem in § 253 c Abs. 2 ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß fortsetzt. Der Anspruch auf Abfertigung entsteht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit.

(9) Endet das Dienstverhältnis durch den Tod des Vertragsbediensteten, so haben nacheinander Anspruch auf Sterbekostenbeitrag

1.
2.
3.

§ 48. (3) Eine Abfertigung gebührt auch dem Vertragsbediensteten (**Abs. 1**), der gemäß § 42 kündigt oder gemäß § 45 austritt, wenn das Dienstverhältnis

1.
2.
3.
-

(4) Eine Abfertigung gebührt auch dem Vertragsbediensteten (**Abs. 1**), der wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung das Dienstverhältnis mit einem in § 253 c Abs. 2 ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß fortsetzt. Der Anspruch auf Abfertigung entsteht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit.

(9) Endet das Dienstverhältnis durch den Tod des Vertragsbediensteten (**Abs. 1**), so haben nacheinander Anspruch auf Sterbekostenbeitrag

1.
2.
3.

Art. III Z 4:

§ 48a. (1) Für den Vertragsbediensteten, dessen Dienstverhältnis als unmittelbare Folge des Entfalles oder der Verminderung der Aufgaben oder der Organisationsänderung einer Dienststelle im Sinne des § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 98/1966, einvernehmlich aufgelöst wird und der zur Zeit der Auflösung des Dienstverhältnisses das 55., aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet hat, gilt § 48 mit den sich aus Abs. 2 bis 4 ergebenden Abweichungen.

§ 48a. (1) Für den Vertragsbediensteten (**§ 48 Abs. 1**), dessen Dienstverhältnis als unmittelbare Folge des Entfalles oder der Verminderung der Aufgaben oder der Organisationsänderung einer Dienststelle im Sinne des § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 98/1966, einvernehmlich aufgelöst wird und der zur Zeit der Auflösung des Dienstverhältnisses das 55., aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet hat, gilt § 48 mit den sich aus Abs. 2 bis 4 ergebenden Abweichungen.